



Gemeinsamer Arbeitskreis Technik und Ausrüstung

AK-Vorsitzender
GBI Harald Heinen
Hüttenstr. 61
53925 Kall
Tel. 02441 / 888-58
hheinen@kall.de

Niederschrift über die Sitzung des gemeinsamen Arbeitskreises Technik und Ausrüstung der AGBF NRW und des VdF NRW am 15.03.10 in den Räumen der Feuerwache 5, Scheibenstr. 13, der Feuerwehr Köln

Beginn: 14:00 Uhr, Ende 19:00 Uhr.

Teilnehmer:	GBI Heinen	FW Kall, LFV RP Köln	
	Ltd. BD Fischer	FW Solingen, AGBF	bis Top 6
	BD Reckert	FW Münster, AGBF	
	BD Cimolino	FW Düsseldorf, AGBF	bis Top 9
	Ltd. BD Klein	FW Mülheim, AGBF	
	Ltd. BD Zimmermann	FW Duisburg, AGBF	
	BOI Walbrodt	FW Dinslaken, LFV RP Düsseldorf	
	BOAR Kühling	FW Paderborn, LFV RP Detmold	bis Top 5
	BAR Krawietz	Kreis Steinfurt, LFV RP Münster	
	BOAR Arndt	FW Menden, LFV RP Arnsberg	
OBR Schubert	FW Ratingen	bis Top 6	
BAR Foschepoth	FW Münster, AK AGW	bis Top 12c	
Entschuldigt:	Ltd. BD Penkert	IDF NRW	
	BAR Flatten	FW Bonn, AGBF	
Gäste:	Dir d FW Neuhoff	FW Köln, AGBF	
	OBR Huppatz	FW Köln	
	H. Dierks	IM NRW	
	H. Dewulf	IDF NRW	
	H. Oley	IDF NRW	
	H. Keppler		

Top 1 Begrüßung

Der Vorsitzende Herr Heinen eröffnet um 14.00 Uhr die Sitzung. Er dankt der Feuerwehr Köln für die zur Verfügungstellung der Räumlichkeiten. Des Weiteren begrüßt Herr Heinen die anwesenden Gäste.

Aufgrund der zeitlichen Verfügbarkeit einzelner AK Mitglieder wird die Reihenfolge der zu behandelnden Tagesordnungspunkte wie folgt geändert:

Top 1	Begrüßung
Top 3	Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
Top 2	Grundsatzdiskussion; Beteiligung des AK
Top 8	Umsetzung der neuen DIN 14502-3 in NRW

Top 12a	Akustische Signalanlage
Top 12b	Unterhaltung von Fahrzeugen des Katastrophenschutzes
Top 7	Kennzeichnung ELW 1 - Erlass IM vom 22.01.2010
Top 6	Digitalfunk – Funkrufnamen
Top 12 c	Ausstattung Sicherheitstrupp
Top 9	Schnittschutzkleidung
Top 5	Curriculum für ein Modul Technik am IDF Münster
Top 10	Erfahrungsberichte zum technischen Kompetenzzentrum
Top 11	IG NRW
Top 12	Verschiedenes
Top 13	Ort und Datum der nächsten Sitzung

Top 2 Grundsatzdiskussion; Beteiligung des AK

Zu Top 2 sind die Vorsitzenden der AGBF NRW Herr Neuhoff und VdF NRW Herr Dr. Schneider eingeladen. Herr Dr. Schneider ist wegen Terminüberschneidung verhindert.

Herr Neuhoff gibt einen kurzen Überblick über die Bildung des VdF NRW, die Grundsatzüberlegung als Dachverband für die Feuerwehren, Werkfeuerwehren, AGBF und AGHF sowie die Satzungserstellung in Anlehnung an die Satzung des DFV.

Seitens des AK wird die grundsätzliche Beteiligung des AK von Verband und AGBF in der Vergangenheit bemängelt. Beispielhaft waren hier der Kleidungserlass NRW, Grundsatzkonzepte (z.B. TK Münster) und Fahrzeugbeschaffungen (z.B. ABC Erk) des Landes.

Herr Neuhoff erläutert, dass in der Nichtbeteiligung bei einigen Punkten keine Absicht vorgelegen hat. Vielmehr hält er die Einbindung des AK Technik als Gremium der AGBF und des VdF für eine notwendige und in der Sache richtige Vorgehensweise. Im Einzelfall wäre die Tragweite der Maßnahme wohl auch am Anfang unterschätzt worden. Bzgl. der Beteiligung bei Landesbeschaffungen verweist Herr Neuhoff auf die Aufgabe und Eigenständigkeit des Landes. Eine Beteiligung wäre wünschenswert, dieses obliegt aber dem Innenministerium. Gleichwohl wird Herr Neuhoff den entsprechenden Kontakt suchen.

Der AK schlägt vor, dass neben dem Vertreter des IDF zukünftig auch ein Vertreter des Innenministeriums an den AK Sitzungen teilnimmt um die Schnittstelle zum Ministerium sicherzustellen.

Das zur Zeit aktuell anstehende Thema der Verteilung von Fahrzeugen des Katastrophenschutzes sowie die Wartungsreglung von Landesfahrzeugen wird kurz erörtert. Herr Neuhoff wird in dieser Angelegenheit das Innenministerium kontaktieren und den Vorsitzenden des AK informieren.

Der AK kommt zu dem Ergebnis, dass neben der Beteiligung durch AGBF und VdF auch die Außendarstellung des AK verbessert werden muss. Eine Möglichkeit wäre der neue Internetauftritt des VdF um die durch den AK erstellten Ergebnisse entsprechend zu veröffentlichen.

Top 3 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 21.09.2009 in Ratingen

Top 10 der Niederschrift wird dahingehend geändert, dass es sich bei den beschriebenen Problemen um Fahrzeuge der Größe VW T 5, MB Sprinter etc. handelt. Die Niederschrift wird mit der v.g. Änderung genehmigt.

Im Anschluss erfolgen die Ausführungen zu offenen Tagesordnungspunkten der vorangegangenen Sitzung.

Top 5 **EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung**
Erfahrungen bzw. Probleme bei der ab dem 29.04.2009 geltenden Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge. Herr Cimolino berichtet von Problemen bei der Zulassung von Einsatzfahrzeugen aufgrund der neuen Verordnung. Nur ein Teil der Hersteller/Ausbauer von Fahrzeugen liefern die entsprechenden Genehmigungsnachweise. Das Thema wird an den AK Verwaltung und Recht mit der Bitte zur Klärung weitergeleitet.

H. Heinen führt aus, dass der Punkt an den v.g. AK weitergeleitet wurde. Eine Antwort steht noch aus. Der Top wird auf die nächste Sitzung übernommen.

Top 7 **Funkrufnamen**
Entwicklung der taktischen und gesprochenen Funkrufnamen im Digitalfunk bzw. Unterschiede zum Analogfunk. Herr Cimolino erläutert die Thematik Funkrufnamen aufgrund der Opta-Richtlinie. Mehrheitlich spricht sich der AK gegen die Verwendung von Klartext bei der Fahrzeugkennzeichnung im Sprechfunk aus.

In diesem Zusammenhang werden die Vorsitzenden der AGBF und des LFV sowie die AG Ardini angeschrieben.

Hier gibt es noch keine weiteren Erkenntnisse, der Top wird im Laufe der Sitzung behandelt.

Top 9 **Umsetzung der neuen DIN 14502-3 in NRW - vergleiche Erlass Hessen**
H. Schubert stellt den Erlass des Landes Hessen (Anlage 4) zur v.g. DIN vor. Der AK Technik würde es begrüßen, wenn das Land NRW eine ähnliche Regelung erlassen würde.

Die Vorsitzenden der AGBF und des LFV werden diesbezüglich angeschrieben.

Hier gibt es noch keine weiteren Erkenntnisse, der Top wird im Laufe der Sitzung behandelt.

Top 4 Aktualisierung der Mitgliederliste

Die aktualisierte Mitarbeiterliste ist als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügt.

Top 5 Curriculum für ein Modul Technik am IDF Münster - Ergebnis des U Arbeitskreises

H. Reckert stellt den Entwurf des U-AK (H. Reckert, H. Flatten, H. Klein, H. Cimolino, H. Oley), der im Vorfeld an die Mitglieder des AK versandt wurde, vor. Grundsätzlich stimmt der AK dem Curriculum zu. Anregungen und einzelne redaktionelle Änderungen werden noch eingearbeitet. Auf Hinweis von H. Dewulf wird ein detaillierter Ausbildungsplan mit Stundenangaben hinzugefügt. Hierbei soll die grundsätzliche Wochenvorgabe des IDF (106 Std. + 2 Std. Begrüßung/Verabschiedung = 3 Wochen) eingehalten werden.

Die AK Mitglieder sind aufgefordert sich bei dem zukünftigen Seminar als Dozenten zur Verfügung zu stellen.

Top 6 Digitalfunk – Funkrufnamen Entwicklung der taktischen und gesprochenen Funkrufnamen im Digitalfunk bzw. Unterschiede zum Analogfunk

Zu diesem Top ist Herr Dierks vom Innenministerium NRW eingeladen. H. Schubert stellt den momentanen Stand der Diskussion und verschiedene Möglichkeiten anhand eines Arbeitspapiers vor. Zur weiteren Information liegt die Anlage 3 der OPTA Richtlinie vor.

Der AK kommt zu dem Ergebnis, dass unabhängig von Klartext oder Ziffern die zukünftigen Funkrufnamen bundeseinheitlich erfolgen sollten und bei Verwendung von Klartext praktikabel aussprechbar sein müssen. Der taktische Einsatzwert muss erkennbar bleiben. Die Problematik, dass je nach Bundesland bei gleicher Bezeichnung unterschiedliche Fahrzeugtypen gemeint sind (z.B. MZF = ELW oder GW L oder Kombi KTW) muss hierbei ebenfalls geregelt werden.

Bzgl. der bisherigen Regelung in NRW in Kreisen die Wachenkennzeichnung (kreisfreie Städte) als Kennzeichnung für die kreisangehörigen Gemeinden zu verwenden und dabei die Problematik der Nichtdarstellbarkeit der Wachen zu produzieren wird angestrebt eine einheitliche Regelung insbesondere während der Parallelphase analog/digital einzuführen. Zielsetzung ist sowohl eine entsprechende Gemeinde als auch Wachenkennzeichnung.

Seitens des AK wird empfohlen eine Arbeitsgruppe bestehend aus AK Einsatz, AK IUK NRW, AK Zivilschutz und AK Technik zu bilden. Ziel muss es sein einen gemeinsamen Vorschlag zu erarbeiten und entsprechend zu kommunizieren. Seitens des AK sollen hieran H. Fischer, H. Cimolino und H. Schubert teilnehmen. Der Vorsitzende wird mit den v.g. AK's in Kontakt treten.

Top 7 Kennzeichnung ELW 1 - Erlass IM vom 22.01.2010

Der Erlass des IM (Anlage 6) ist den AK Mitgliedern am 25.01.10 zugegangen. Herr Schubert informiert über die Entwicklung des Erlasses. Rote Blitzleuchten zur Kennzeichnung der Einsatzleitung sind zulässig wenn teleskopierbar.

Der AK nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Top 8 Umsetzung der neuen DIN 14502-3 in NRW

H. Schubert führt die Thematik zur Schaffung einer Erlasslage aus. Der von ihm erstellte Erlassentwurf (Anlage 5) in Anlehnung an Hessen liegt seit dem 16.12.09 den AK Mitgliedern vor. Zur Anschauung stellt er einige Bilder von Fahrzeugansichten gem. DIN 14502-3 vor.

Nach eingehender Diskussion empfiehlt der AK mehrheitlich die Einführung eines Erlasses gem. dem vorgelegten Entwurf. Der Vorsitzende wird diesen an die AGBF NRW und den VdF NRW weiterleiten. *Anmerkung: Der Entwurf ist zwischenzeitlich durch die Vorsitzenden von AGBF und VdF an das Innenministerium weitergeleitet worden.*

Top 9 Schnitenschutzkleidung

Die Thematik der Schnitenschutzkleidung (Anlage 2) wird erörtert. Hierzu gibt Herr Huppertz einen Bericht über den Erfahrungsstand bei der Feuerwehr Köln und dem sicherheitstechnischen Dienst der Stadt Köln.

H. Cimolino schlägt die Erarbeitung einer Empfehlung seitens des AK vor. Hierbei sollte berücksichtigt werden: Vorgaben der Hersteller, Anzahl der Wäschen, Nutzungsintensität, Lagerungsform (knickfrei, lösungsmittelfrei) usw. unter Beachtung der DIN 381 Teil 5 und der GPSGV (Anlage 3 und 4).

Der AK beschließt ein entsprechendes Infoblatt zu erstellen. Der Erstentwurf erfolgt durch H. Huppertz in Absprache mit H. Cimolino. Nach Abstimmung mit der UK NRW wird der Entwurf in der nächsten Sitzung behandelt.

Top 10 Erfahrungsberichte zum technischen Kompetenzzentrum Beschluss der Sitzung vom 16.03.09 Anfang 2010 einen Erfahrungsaustausch durchzuführen

Verschoben auf die nächste Sitzung.

Top 11 IG NRW

Verschoben auf die nächste Sitzung.

Top 12 **Verschiedenes**

a. Sondersignalanlagen

H. Reckert fragt an wie im AK mit der Standortmontage der akustischen Warnanlage umgegangen wird. Die Abfrage ergibt unterschiedliche Ergebnisse:

- Einbau Druckkammerlautsprecher im Kühlergrill
- Einbau Martin-Anlage im Stoßfänger, Druckkammer im Kühlergrill
- Druckkammerlautsprecher Dach
- Martin-Anlage Dach

Es wird vorgeschlagen die Thematik des Einbaus der akustischen Signalanlage im Rahmen einer Bachelorarbeit prüfen zu lassen. H. Huppertz wird Kontakt mit Prof. Dr. Dr. Alex Lechleuthner aufnehmen ob dieses im Rahmen des Studienganges Rescue-Engineering an der FH Köln möglich ist.

b. Unterhaltung von Fahrzeugen des Katastrophenschutzes

H. Klein fragt an ob es weitere Informationen zur Unterhaltung der Katastrophenschutzfahrzeuge insbesondere bei den Platzhaltern gibt. H. Cimolino berichtet von Informationen aus dem Innenministerium dass ein Erlass in dieser Angelegenheit vorgesehen ist. Das Thema wird ebenfalls auf der morgigen Sitzung des AK Katastrophenschutz behandelt.

c. Ausstattung Sicherheitstrupp

H. Foschepoth stellt die Frage ob es sinnvoll wäre die Ausstattung des Sicherheitstrupps detaillierter festzulegen. Nach seiner Einschätzung kommt es zurzeit in diesem Bereich zu einem „Wettrüsten“.

H. Cimolino berichtet, dass der Normenausschuss die Lagerung von Einsatzmitteln des Sicherheitstrupps bei Löschfahrzeugen zukünftig aufnehmen will. Für eine weitergehende Regelung sieht der AK zurzeit keinen Handlungsbedarf, leitet das Thema aber an den AK Schulung und Einsatz weiter.

d. Schlauchpakete

H. Reckert fragt nach Erfahrungen bei der Verwendung von Schlauchpaketen. Keiner der Anwesenden konnte hierzu etwas beitragen.

e. Steckverbindungen nach IP 67

H. Reckert beantragt für die nächste Sitzung das Thema Steckverbindungen nach IP 67 auf die Tagesordnung zu nehmen.

Top 13 **Ort und Datum der nächsten Sitzung**

Aufgrund der Vielzahl an Themen beschließt der AK für das Jahr 2010 eine dritte Sitzung. Die nächste Sitzung findet am **21.06.2010 um 10:00 Uhr** in Rheine statt.

gez.
Heinen
Vorsitzender

gez.
Walbrodt
Schriftführer

An: <apoth@kall.de>, <hheinen@kall.de>
Thema: Schnitenschutzhosen zur Info

09.02.2010 , 10:30)

Sicherheitsmangel bei gebrauchten Schnitenschutzhosen

Bei Schnitenschutzvorführungen für angehende Erwerber von [Holzlesescheinen](#) war auffällig, dass Schnitenschutzhosen eines bestimmten Herstellers nach einer **Tragezeit von ca. 12 Monaten im Schnitenschutz versagten**. Die Motorkettensäge schnitt, ohne durch die Schnitenschutzhose gestoppt zu werden, in das Holzbein von "Erik" dem Dummy.

In den Produktinformationen wurden keine oder kaum Angaben über die Trage-/Nutzungsdauer der Schnitenschutzhosen gefunden. Deshalb wurden einige Hersteller und Lieferanten mit der Fragestellung nach der Standzeit, Tragezeit und Nutzungsdauer der Schnitenschutzartikel angeschrieben.

Allen Antwortschreiben der Hersteller konnte man eine Kernaussage entnehmen:

Die Tragezeit aller Schnitenschutzhosen beläuft sich auf ca. 12 Monate.

Diese Angabe bezieht sich auf gewerbliche oder vergleichbare annähernde tägliche Nutzung sowie die richtige Lagerung und Reinigung.

Bei gelegentlicher Nutzung (Gruß an die Hobbysäger) kann die Nutzungsdauer bis zu 3 Jahren betragen.

Bei einigen Herstellern wurde die Tragezeit der Schnitenschutzartikel mit maximal 12 bis 18 Monaten oder mit maximal 25 bis 35 Wäschen in diesem Nutzungszeitraum angegeben.

Eine Herabsetzung der Tragezeit/Nutzungsdauer besteht dann, wenn die Hosen nicht gereinigt werden und die Schnitenschutzfasern durch Kraftstoff, Öl oder sonstige Verunreinigungen geschädigt werden. In jedem Fall sind die Angaben zu Haltbarkeit und Pflege der Schnitenschutzhosen durch den Hersteller zu beachten und zu befolgen.



>>> Thomas Caspar 25.03.2010 14:44 >>>
Hallo Herr Cimolino,

in der 8. GSGV finden sich Anforderungen an den Inverkehrbringer. Er muß auch eine Verwendungsdauerangabe beifügen. In Anhang II Punkt 1.4 findet sich die Forderung konkret:

1.4. Informationsbroschüre des Herstellers

Die vom Hersteller erstellte und mit den in Verkehr gebrachten PSA ausgehändigte Informationsbroschüre muß neben dem Namen und der Anschrift des Herstellers und/oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen

Bevollmächtigten alle zweckdienlichen Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

a) Anweisungen für Lagerung, Gebrauch, Reinigung, Wartung, Überprüfung und Desinfizierung. Die vom Hersteller empfohlenen Reinigungs-, Wartungs- oder Desinfizierungsmittel dürfen bei vorschriftsmäßiger Verwendung keine schädliche Wirkung auf die PSA oder den Benutzer haben;

b) die bei technischen Versuchen zum Nachweis des Schutzgrades oder der Schutzklassen erzielten Leistungen;

c) das mit den PSA zu verwendende Zubehör sowie die Merkmale der passenden Ersatzteile;

d) die den verschiedenen Risikograden entsprechenden Schutzklassen und die entsprechenden Verwendungsgrenzen;

e) das Verfalldatum oder die Verfallzeit der PSA oder bestimmter ihrer Bestandteile;

f) die für den Transport der PSA geeignete Verpackungsart;

g) die Bedeutung etwaiger Markierungen (vgl. Ziffer 2.12);

h) gegebenenfalls die Fundstellen der gemäß Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe b) angewandten Richtlinien;

i) Name, Anschrift und Kennnummer der benannten Stellen, die in der Phase der Planung der PSA eingeschaltet werden. Die Informationsbroschüre muß klar und verständlich und mindestens in der bzw. den Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats verfaßt sein.

Aus Sicht der Technischen Arbeitssicherheit ist es aus Gründen der Haftung dringend angeraten, den Herstellerangaben zu folgen.

Ich hoffe, wir konnten Ihnen helfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Thomas Caspar

Landeshauptstadt Düsseldorf
Technische Arbeitssicherheit
Dezernat 04/1
Burgplatz 2
40213 Düsseldorf

Entwurf in Anlehnung an

Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) von den Vorschriften des § 49 a Absatz 1 Satz 1 StVZO und § 53 Absatz 10 Nr. 3

des Landes Nordrhein-Westfalen

Zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen ergeht folgende Regelung:

1. Farbgebung

Die Farbgebung richtet sich DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung. Die Grundfarbe ist demnach entweder Feuerrot (RAL 3000), (Tages-) Leuchttrot (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026)

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteile ich hiermit die erforderliche Ausnahmegenehmigung, damit Feuerwehrfahrzeuge abweichend von den Bestimmungen des § 49 a Absatz 1 StVZO auch in den Farben:

RAL 3024	((Tages-) Leuchttrot,)
RAL 3024 / 9010	((Tages-) Leuchttrot / Weiß),
RAL 3026	(Leuchthellrot) oder
RAL 3026/9010	(Leuchthellrot / Weiß)

zugelassen werden dürfen. Die Farbgebung kann durch Lackierung oder durch Folien erfolgen.

Nach DIN 14502-3 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe ausgeführt sein. Da die in Absatz 3 beschriebenen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachsichtbarkeit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile an Stelle der Grundfarbe angerechnet werden.

2. Kontur- und Streifenmarkierungen

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteile ich hiermit die erforderliche Ausnahmegenehmigung, damit Feuerwehrfahrzeuge abweichend von den Bestimmungen des § 53 Absatz 10 Nr. 3 StVZO auch ungeachtet der Fahrzeugmaße mit einer Kontur- oder Streifenmarkierung in Anlehnung an ECE-R 104 versehen sein dürfen.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach ECE-R 104 vorgegebene Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25 mm soll aber nicht unterschritten werden.

An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierend gelben Applikationen versehen sind, dürfen abweichend von ECE-R 104 auch Steifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend gelb verwendet werden.

3. Zusätzliche Applikationen gemäß DIN 14502-3

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteile ich hiermit die erforderliche Ausnahmegenehmigung, dass Feuerwehrfahrzeuge abweichend von den Bestimmungen des § 49 a StVZO Abs. 1 mit zusätzlichen Applikationen gemäß DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein dürfen:

Bei Feuerwehrfahrzeugen mit der **Grundfarbe Feuerrot (RAL 3000)**

- Front- und Heckbereich:
Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen. An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) zulässig.
- Fahrzeugseiten:
Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „112“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend).

Bei Feuerwehrfahrzeugen mit der **Grundfarbe Leuchttrot (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026)**

- Front- und Heckbereich:
Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd zur Grundfarbe in der Kontrastfarbe weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen. An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in weiß (retroreflektierend) zulässig.
- Fahrzeugseiten:
Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „112“ in der Farbe weiß (retroreflektierend).

Nebenbestimmungen

In allen Fällen dürfen die Höchstwerte für die spezifische Rückstrahlung der für die Applikationen verwendeten Materialien die Maximalwerte für die Klasse „C“ nach ECE

R 104 nicht überschreiten.

Geltungsdauer und Widerrufsvorbehalt

Die o.g. Ausnahmegenehmigungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Erarbeitung eines Lernzielkataloges für die Ausbildung zum Sachbearbeiter für den Bereich der Technischen Dienste bei einer Feuerwehr

1.0 Einleitung

Die zum 01.01.2008 in Kraft getretene Novellierung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu) zielt auf die Verbesserung der Ausbildung der Feuerwehrbeamten ⁽¹⁾ des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen. Damit verbunden ist eine Neuausrichtung und konsequente Fokussierung der Lern- und Ausbildungsinhalte auf die zentralen einsatzbezogenen Anforderungen, die auf die Absolventen mit der anschließenden Übernahme einer Funktion als Zugführer, Abschnittsleiter, Verbandsführer bzw. Mitarbeiter in Stäben zukommen.

Durch die Entfrachtung von bisherigen, auf die Übernahme von Sachbearbeitungsfunktionen vorbereitenden Lerninhalte, die Modularisierung der Ausbildung und die weitestgehende Harmonisierung der bislang ausgesprochen heterogenen Ausbildungsgänge für Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamte soll die neue VAPgD-Feu den Kommunen als wesentlichen Bedarfsträgern eine effektivere und wirtschaftlichere Vorbereitung ihrer Feuerwehrbeamten auf die Kernaufgaben des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes ermöglichen.

Im Zuge dieser Änderung wurde ein gesonderter Ausbildungsabschnitt „Technik“ innerhalb des Vorbereitungsdienstes nicht mehr ausgewiesen. Ferner entfiel ein Teil der bisherigen theoretischen Unterrichtsanteile im ehemaligen B IV-Lehrgang (bis 31.12.2007) als Vorbereitung auf eine spätere Sachbearbeitertätigkeit.

Im Auftrag des AK Technik AGBF / LFV NRW befasste sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Herren Cimolino (FW Düsseldorf), Flatten (FW Bonn), Klein (FW Mülheim), Oley (IdF NRW) und Reckert (FW Münster) mit der geänderten Laufbahnausbildung, um aufbauend auf dem neu strukturierten Laufbahnlehrgang ein Konzept für die zukünftige Ausbildung im Bereich der „Technischen Dienste“ zu entwickeln.

(1) Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Leserlichkeit des Textes wird in diesem Text die männliche Form verwendet. Dies stellt ausdrücklich keine Diskriminierung weiblicher Feuerwehrangehöriger dar.

Aus Sicht des Arbeitskreises ist eine Neukonzeption der Aus- und Fortbildung für eine Verwendung als Sachbearbeiter oder Abteilungsleiter im Bereich der Abteilung „Technische Dienste“, insbesondere unter Beachtung folgender Gesichtspunkte, notwendig:

- Neustrukturierte Laufbahnausbildung
- Veränderungen in den gesetzlichen Vorgaben für das Beschaffungswesen
- Anpassung der anerkannten nationalen Regeln der Technik auf die europäischen Vorgaben
- Beachtung von komplexen technischen Inhalten aufgrund von fehlenden Detailvorgaben in den technischen Regelwerken
- Wirtschaftliche Führung des Dienstbetriebes
- Dynamische Entwicklung und Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik in allen Bereichen der Feuerwehr
- Beachtung von Arbeitsschutzbestimmungen

2.0 Zukünftiges Ausbildungskonzept

In mehreren Sitzungen der vorgenannten Arbeitsgruppe wurde das folgende Ausbildungskonzept entwickelt. Aus Sicht der Arbeitsgruppe sind zur Aufrechterhaltung einer qualitätsorientierten Arbeit im Bereich der „Technischen Dienste“ bei einer Feuerwehr die nachfolgend aufgeführten Lehrinhalte notwendig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Ausbildung nicht nur nach Abschluss der Laufbahnausbildung empfohlen wird. Auch ein in späteren Dienstjahren vorgenommener Arbeitsplatzwechsel in den Bereich der „Technischen Dienste“ soll mit dieser Ausbildung sinnvoll unterstützt werden. Ebenso ist vorstellbar, dass Mitarbeiter im Bereich der Technik durch eine wiederholende Teilnahme ihr Fachwissen aktualisieren können.

2.1 Theoretisches Ausbildungsmodul

Das theoretische Ausbildungsmodul besteht aus einem dreiwöchigen Seminar am IdF NRW:

Seminar „ Sachbearbeiter Technische Dienste “

Teilnehmer sind Beamtinnen und Beamte des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes, die für eine Tätigkeit in einer technischen Abteilung einer Feuerwehr vorgesehen sind. Dieses Seminar soll vertiefende Kenntnisse im Bereich der Feuerwehrentechnik vermitteln und konkret auf die bevorstehende tägliche Arbeit im Bereich der Technischen Dienste anhand der aktuellen Rechtsgrundlagen vorbereiten. Die Seminarteilnehmer sind abschließend in der Lage, in einer technischen Abteilung einer Feuerwehr eigenständig Arbeiten zu erledigen.

Die Teilnahme an dem Technik-Seminar soll unmittelbar vor oder nach Aufnahme dieser Tätigkeit stattfinden. Das bedeutet, dass nicht grundsätzlich jeder Absolvent direkt im Anschluss an die Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung das Seminar belegen muss.

Die Ausbildungseinheiten, die Groblernziele, die fachlichen Inhalte und der vorgesehene Zeitbedarf sind der beigefügten **Anlage 1** zu entnehmen.

Die angeführten Quellenangaben sind nur beispielhaft, ergänzende und unterstützende Angaben sind auch aus der **Anlage 2** ersichtlich.

Nach derzeitiger Einschätzung wird die Durchführung eines Seminars pro Jahr mit ca. 24 Teilnehmern als ausreichend betrachtet. Die Mitglieder des AK Technik sind bemüht, dass IdF NRW bei der Durchführung des Seminars durch die Bereitstellung von externen Referenten (angestrebter Umfang ca. 50 %) zu unterstützen.

2.2 Praktisches Ausbildungsmodul

Soweit für den Sachbearbeiter in der eigenen Dienststelle die im theoretischen Ausbildungsmodul gewonnenen Erkenntnisse nicht oder nur unzureichend durch praktische Tätigkeiten unterstützt und vertieft werden können, muss je nach Vorbildung und bisheriger dienstlicher Erfahrung eine bedarfsgerechte praktische Ausbildung in einem Zeitraum von 2 bis 3 Monaten in einer technischen Abteilung einer Berufsfeuerwehr oder einer vergleichbaren Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften durchgeführt werden.

2.3 Lernzielkontrolle

Eine Lernzielkontrolle ist nicht vorgesehen.

Zusammenfassung der Anlage 1		
Lernzielkatalog - Seminar „Sachbearbeiter Technik“		

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Zeit- bedarf
1.0	Beschaffungswesen	30
2.0	Aussonderungsverfahren	1
3.0	BOS-Funk	16
4.0	Brandmeldeanlagen (BMA)	4
5.0	Inbetriebnahme und Betrieb von Fahrzeugen - rechtl. Grundlagen	2
6.0	Normungsarbeit	4
7.0	Grundlagen zur Geräteprüfung	6
8.0	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten	6
9.0	Rechtl. Grundlagen des Arbeitsschutzes	4
10.0	Gebäudeunterhaltung	4
11.0	Informations- und Kommunikationstechnik	14
12.0	PSA	4
13.0	Bestellungen / Inventur / Inventarisierung	2
14.0	Tankwesen	1
15.0	Allgemeine Seminarorganisation und Gruppenarbeit	
15.1	Begrüßung und Einweisung in die Seminarinhalte	1
15.2	Aussprache und Verabschiedung	1
15.3	Arbeitsstunden für Gruppenarbeit	8
	Summe Unterrichtsstunden:	108

Anlage 1

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
1.0	Beschaffungswesen				
1.1	Strategische Beschaffungplanung (langfristig) Abstimmung mit der Einsatzplanung, Redundanzen und Reserven (Unterschiede, Gemeinsamkeiten, taktische bzw. techn. Reserve), einsatztaktische Zusammenhänge	Die Teilnehmer sollen die Zusammenhänge zwischen der strategischen Beschaffungsplanung und den technischen Lösungen erkennen sowie anhand von Beispielen deren Umsetzung erfahren.	Die für den Einsatzdienst der Feuerwehr erforderlichen taktischen Rahmenbedingungen sind mit / durch die Einsatzabteilung / Einsatzplanung festzulegen. Dabei sind Redundanzen und Reserven für technische Ausfälle mit einzuplanen. Daraus ergeben sich die technisch möglichen Lösungen. Dabei gilt der Grundsatz – die Technik folgt der Taktik – und nicht umgekehrt. Der Fahrzeugbestand wird in Übersichtstabellen erfasst und die Ersatzbeschaffungszeiträume werden definiert. Daraus ergeben sich die jährlichen Beschaffungs- oder Wiederbeschaffungswerte.	Tabellarische Übersichten z.B. der Feuerwehr Münster	
1.2	Marktbeobachtung, Informationen über die Produktpalette verschiedener Hersteller und Festlegung des möglichen Kostenrahmens	Die Teilnehmer lernen, wie und wo technische Informationen erhältlich sind und Grobkalkulationen erstellt werden können.	Die taktischen Vorgaben müssen durch technische Lösungen unterstützt oder erfüllt werden. Es ist abzuwägen, was ist technisch möglich und umsetzbar und welcher finanzielle Aufwand steht diesem technischen Aufwand gegenüber. Bei der Erstellung der Grobkalkulation sollten besondere Ausstattungsmerkmale oder besondere Leistungen berücksichtigt werden.	Firmeninformationen, unverbindliches Angebot usw.	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
1.3	Investitionsplanung, Abstimmung mit der Verwaltungsabteilung	Den Teilnehmern wird verdeutlicht, dass die festgelegte Taktik nur mit finanziellen Mitteln über einen festgelegten Zeitraum zu erreichen ist. Soweit Reduzierungen aus finanziellen Gründen notwendig sind, müssen die Auswirkungen aufgezeigt werden.	Die sich aus der Vorausplanung ergebenden Finanzbedarfe sind für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (z.B. 5 Jahre) mit der Verwaltungsabteilung abzustimmen und durch diese in den Haushalts- oder Finanzplänen einzustellen. Werden Einnahmen aus Fördermitteln oder Aussonderungen erzielt, sind diese zu beachten.	Tabellarische Übersichten z.B. der Feuerwehr Münster	
1.4	Rechtsgrundlagen der Beschaffung - Teil 1	Den Teilnehmern ist der wesentliche Inhalt des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu erläutern.	Allgemeine Grundsätze, öffentliche Auftraggeber und Aufträge, Anwendungsbereich, Arten der Vergabe, Informations- und Wartepflicht, Unwirksamkeit, Nachprüfungsbehörden, Verfahren vor der Vergabekammer, sofortige Beschwerde, sonstige Regelungen.	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung GWB	
1.5	Rechtsgrundlagen der Beschaffung - Teil 2	Den Teilnehmern ist der wesentliche Inhalt der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV) zu erläutern.	Zweck der Verordnung, Schwellenwerte, Schätzung der Auftragswerte, Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen, Vergabe von Bauleistungen, wettbewerblicher Dialog, ausgeschlossene Personen, Angabe der Vergabekammer.	Vergabeverordnung VgV	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeit- bedarf
1.6	Rechtsgrundlagen der Beschaffung - Teil 3	Den Teilnehmern ist der wesentliche Inhalt der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Teil A zu erläutern.	Entsprechend des Geltungsbereiches der VOL sind vor allem folgende Bereiche anzusprechen (soweit sie nicht schon über das GWB / die VgV erläutert wurden): Grundsätze der Vergabe, Arten der Vergabe, Erkundung des Bewerberkreises, Vergabe nach Losen, Mitwirkung von Sachverständigen, Teilnehmer am Wettbewerb, Leistungsbeschreibung, Vergabeunterlagen, Vergabebedingungen, Vergabevermerk, Vertragsstrafen, Sicherheitsleistungen, Bürgschaften, Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe, Form und Frist der Angebote, Zuschlags- und Bindefrist, Kosten, Prüfung und Wertung der Angebote, Zuschlagskriterien, Garantie und Kulanz, ggf. Rücknahme oder Rückabwicklung, Auftragsentzug, Aufhebung der Ausschreibung und weiteres Verfahren, Umgang mit Insolvenzverfahren, Sicherung von Leistungen.	Vergabeordnungen mit Schwerpunkt VOL, (VOL/A und VOL/B) im übrigen VOB, VOF, BGB § 323	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeit- bedarf
1.7	Rechtsgrundlagen der Beschaffung - Teil 4	Den Teilnehmern ist der wesentliche Inhalt der Vergaberegeln für das NRW - Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein- Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) zu erläutern.	Geltungsbereich, Informationsstelle und Vergaberegister, Anzeige, Unterrichts-, Beratungs- und Auskunftspflichten, Vorschriften zur Vorbeugung und Herstellung von Transparenz	Korruptions- bekämpfungsgesetz	
1.8	Kommunale Beteiligungsverfahren, Rechnungsprüfungsamt, Vergabeausschuss	Den Teilnehmern werden die Vorgaben der kommunalen Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien unter Beachtung der Beschaffungsgrundsätze erläutert.	Kommunale Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien können einschließlich der Wertgrenzen und den damit verbundenen Vergabeverfahren unterschiedlich ausgestaltet sein. Sie sind am Beispiel einer oder mehrerer Kommunen zu erläutern. Daraus ergeben sich die Beteiligungen der verwaltungswirtschaftlichen Rechnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfer, der wertgrenzenabhängigen Unterschriftsberechtigten und der politischen Gremien.	Beispielhaft die Vergabeordnungen unterschiedlicher Städte (z.B. Düsseldorf, Köln, Bonn, Münster)	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeit- bedarf
1.9	Vergabearten und -verfahren im Detail	Der Sachbearbeiter kennt die unterschiedlichen Verfahren im Detail und kann sie praktisch anwenden.	Anwendungen und Grenzen der freihändigen Vergabe, der beschränkten Ausschreibung, der öffentlichen Ausschreibung, der Verhandlungsverfahren, des nichtoffenen und des offenen Verfahrens sowie der jeweils notwendigen Dokumentation mit Unterstützung von Formularen und Vordrucken	Entsprechend den vorgenannten kommunalen Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien	
1.10	Nutzung von Rahmenverträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen	Der Teilnehmer erhält Kenntnisse über Vor- und Nachteile bezüglich des Abschlusses von Rahmenverträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen.	Die Vorteile (z.B. bei wiederkehrenden Beschaffungen kleineren Umfangs) oder die Nachteile (z.B. bei der Beschaffung von Verbrauchsgütern, die starken Preisschwankungen unterliegen) sind zu beleuchten. Anhand von Beispielen können Rahmenverträge bewertet und erläutert werden.	Vorhandene Rahmenverträge - beispielhaft aus dem Bereich der Stadt Münster bzw. Feuerwehr Münster	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeit- bedarf
1.11	Aufbau von Leistungsbeschreibungen	Der Teilnehmer kennt die notwendigen fachlichen Anforderungen für das Erstellen von Leistungsverzeichnissen zur Beschaffung einer handwerklichen Einzelausführung. Anspruchsvolle Technik setzt eine hohe Fachlichkeit des Autors voraus. Der Sachbearbeiter kann eigenständig Leistungsverzeichnisse erstellen, praktische Beispiele in Kleingruppen erarbeiten und Verfahren zur Eruiierung von möglichen Leistungserbringern erläutern.	Die angestrebten technischen Lösungen sind möglichst eindeutig und detailliert zu beschreiben. Hier sind beispielhaft die Beschreibung eines Löschfahrzeug-Fahrgestelles, eines feuerwehrtechnischen Aufbaues und der dazugehörigen feuerwehrtechnischen Beladung zu erläutern. Dabei sind die Untergliederung, die normativen Festlegungen aus der DIN, die Verwendung von Serienprodukten, Typen- und Markenbezeichnungen, die Lagerungsanforderungen, die Übernahme von Formulierungen aus Angebotstexten der Anbieter usw. zu beachten.	Beispielhafte Leistungsverzeichnisse zur Beschaffung von Reifen, Fahrzeugen, Funkgeräten usw.	
1.12	Vergabe- und Vertragsbedingungen	Der Teilnehmer kennt den zeitlichen Ablauf der Angebotsphase, der Auftragserteilung und den Modalitäten der Auftragsabwicklung unter Berücksichtigung des kommunalen Einflusses.	Soweit im Leistungsverzeichnis nicht enthalten, werden durch die Vergabe- und Vertragsbedingungen des Auftraggebers die Regeln für die Abwicklung des Auftrages festgelegt.	Beispielhaft die Vergabe- und Vertragsbedingungen der Stadt Münster	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeit- bedarf
1.13	Veröffentlichung	Der Sachbearbeiter weiß, was er bei der Veröffentlichung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen zu beachten hat. (Erarbeitung mit Hilfe von Beispielen in Kleingruppen).	Leistungen, die von einem öffentlichen Auftraggeber gefordert werden, sind in der Regel im Wettbewerb zu vergeben. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen. Eine öffentliche Ausschreibung muss grundsätzlich stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Ausnahmen oder Abweichungen von der öffentlichen Ausschreibung müssen im Hinblick auf den begrenzten Kreis der feuerwehrspezifischen Anbieter erläutert werden. Die erforderlichen Veröffentlichungen z.B. in der Tagespresse, in amtlichen Veröffentlichungsblättern, in Fachzeitschriften oder im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft sind beispielhaft zu besprechen.	Verschiedene Veröffentlichungen einschließlich der zu beachtenden Formulare	
1.14	Submission	Der Sachbearbeiter kann das Verfahren und die Dokumentation der Angebotseröffnung anwenden.	Je nach kommunalen Vorgaben und Wertgrenzen sind die anzuwendenden Verfahren, die mögliche Anwesenheit von Bietern und die formell richtige Dokumentation zu beachten.	Beispielhafte Submission einer Fahrzeugbeschaffung	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
1.15	Wertung / Prüfung der Angebote	Die Teilnehmer erkennen die Unterschiede zwischen Prüfung und Wertung der Angebote.	Die Prüfung und Wertung der Angebote sind zwei unterschiedliche Vorgänge. Der Grundsatz – erst prüfen, dann werten - ist zu erläutern. Das Entwickeln und Arbeiten mit einer Bewertungsmatrix ist zu beschreiben. Die 4 Stufen der Wertung bzw. Bewertung der Angebote münden unter Beachtung der Zuschlagskriterien in einen Vergabevorschlag. Unter Gesamtwürdigung der jeweiligen Vor- und Nachteile der Angebote ist das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. (Die Qualität des Leistungsverzeichnisses kann hier nochmals beleuchtet werden.)	Auswertung von vorhandenen Beschaffungsvorgängen	
1.16	Vergabevorschlag, Vergabevermerk	Der Sachbearbeiter kann die Erarbeitung eines Vergabevorschlages mit notwendiger Transparenz durchführen. Er kann ferner die besondere Bedeutung des Vergabevermerkes herauszustellen. (Je nach örtlichen Vorgaben ist die Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt (Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision), dem Rechtsamt und / oder anderen kommunalen Einrichtungen zu beachten)	Der Vergabevorschlag ist das Ergebnis der Aus- und Bewertung der Angebote. Es muss sichergestellt sein, dass die Begründung der jeweiligen Entscheidungen für Sachbearbeiter und Vorgesetzte wie auch für eine spätere Überprüfung nachvollziehbar ist. Der Vergabevermerk dient im Hinblick auf die gebotene Transparenz auch den Bietern zur Überprüfung des Vergabeverfahrens. Die Beachtung der Zuschlags- und Bindefristen ist zu erläutern.	Vergabevermerk einer Fahrzeugbeschaffung	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeit- bedarf
1.17	Vergabeausschuss oder vergleichbares politisches Gremium	Der Teilnehmer kann die Gliederung und den inhaltlichen Aufbau der notwendigen Vermerke und politischen Vorlagen erstellen und erläutern.	Die vorherigen theoretischen Betrachtungen können hier an praktischen Beispielen, z.B. die Erarbeitung einer Vorlage für den politischen Vergabeausschuss oder die Vorlage zur Mitzeichnung der Rechnungs- und Wirtschaftsprüfer vorgestellt werden.	Vorlage für den Vergabeausschuss, Anschreiben an das RPA	
1.18	Bieterbenachrichtigung	Der Teilnehmer kennt die rechtlichen und formellen Verfahren vor der tatsächlichen schriftlichen Auftragserteilung unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Fristen.	Die Einhaltung der rechtlichen und formellen Vorgaben bei der Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter ist zu erläutern. Auch die Bekanntmachung über vergebene Aufträge im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft ist vorzustellen. Die Einhaltung der Fristen ist auch hier zu beachten.	Absage an einen nicht berücksichtigten Bieter	
1.19	Auftragsbestätigung	Der Teilnehmer kennt die Bedeutung der Auftragsbestätigung.	Eine beispielhafte Kontrolle der Auftragsbestätigung (Anmerkung: dies wird häufig unterschätzt) ist durchzuführen als Geschäftsgrundlage bei der Auftragsabwicklung.	Auftragsbestätigung eines Auftragnehmers	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeit- bedarf
1.20	Konstruktions- oder Baubesprechung	Der Teilnehmer weiß, dass er seine Interpretation der Leistungsbeschreibung als Auftraggeber bei der Konstruktions- oder Baubesprechung vortragen muss.	In der Bau- oder Konstruktionsbesprechung hat der Auftraggeber die Möglichkeit, seine Interpretation der Leistungsbeschreibung zu erläutern und weitere Detailausführungen mit dem Auftragnehmer festzulegen. Die begleitende Dokumentation ist von besonderer Bedeutung und zu erläutern.	Protokoll einer Besprechung im Rahmen der Fahrzeugbeschaffung	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeit- bedarf
1.21	Rohbauabnahme/ Zwischenabnahme	Der Teilnehmer kennt die Kontrollmöglichkeiten als Auftraggeber bei der Rohbauabnahme, denen er gerecht werden muss.	Bei der Rohbau- oder Zwischenabnahme zeigt sich erstmals die praktische Umsetzung des theoretisch beschriebenen Leistungsumfanges. Die Probleme sollen anhand von praktischen Beispielen aufgezeigt werden.	Protokoll einer Besprechung im Rahmen der Fahrzeugbeschaffung	
1.22	Endabnahme	Der Teilnehmer kennt die Verantwortung für ein funktionsfähiges und qualitativ hochwertiges Produkt.	Die Besonderheit eines jeden Fahrzeuges als handwerkliches Einzelstück ist hervorzuheben. Daher müssen alle Komponenten und Einbauteile auf Vollzähligkeit und Funktionalität sowie deren handwerklicher Ausführungsqualität überprüft werden. Die Einbeziehung und Vorschaltung einer externen Abnahmestelle (z.B. TK des IdF) ist zu berücksichtigen. Die inhaltliche und rechtliche Bedeutung einer ordnungsgemäßen Unterweisung durch den Hersteller sowie der anschließenden Inbetriebnahme in Verbindung mit der notwendigen Schulung für den späteren Nutzer ist aufzuzeigen. (Anmerkung: Die Endabnahme ist kein gesellschaftlicher Höhepunkt).	Protokoll einer Fahrzeugübernahme, Gutachten des Technischen Kompetenzzentrums, EN 1846 Teil 2, E DIN 14502 Teil 2, usw.	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
1.23	Abschluss der Beschaffungsmaßnahme Vertragsstrafe und Gewährleistung	Die Teilnehmer kennen die Nutzung der Vertragsstrafe, die Ansprüche der Gewährleistung und die möglichen Garantieforderungen und deren praktische Anwendungen.	Bei der Wahrung der Garantieansprüche und der Beseitigung von Reklamationen gelten die gesetzlichen und schriftlich vereinbarten Vorgaben, Regelungen und Zeiträume; diese sind zu erläutern. Die Anwendung der Vertragsstrafe sowie deren Bemessung ist an Beispielen zu beschreiben.	Praktische Anwendung der Vertragsstrafe bei der Fahrzeugbeschaffung	30
2.0	Aussonderungsverfahren				
		Der Teilnehmer erfährt Grundlagen der Veräußerung von Fahrzeugen und Geräten.	Verkauf, Schenkungen, Versteigerungen	Vebeq, Versteigerung über Zoll.de, sonstige Internetplattformen, Ausschreibungen, kommunale Vorgaben	1
3.0	BOS-Funk				
3.1	Rechtl. Grundlagen im analogen BOS-Funk	Der Teilnehmer kennt die rechtlichen Grundlagen der Durchführung des Funkbetriebes.	Erläuterung des Telekommunikationsgesetzes, Datenschutzgesetz	Telekommunikationsgesetz, Datenschutzgesetz, Strafgesetzbuch	
			Genehmigungsverfahren für Nutzer im BOS-Funk, Berechtigter im BOS-Funk	Meterwellenrichtlinien	
			Betrieb des BOS - Funk	DV 810	
			Einsatz von Fernmeldemitteln	DV 800	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
3.2	Rechtl. Grundlagen im digitalen BOS-Funk		Erläuterung des Telekommunikationsgesetzes, Datenschutzgesetz	Telekommunikationsgesetz, Datenschutzgesetz, Strafgesetzbuch	
			BDBOS - Gesetz	BDBOS - Gesetz	
			Betriebskonzept	Landesrechtliche Regelungen	2
3.3.0	Technische Grundlagen: Analoge Funkanlagen	Kurzwiederholung der analogen Funktechnik	4 - m, 2 - m, Alarmierungsnetze	DV 810, TRBOS,	
		Technische Verträglichkeiten, Interferenzen	Interkanalmodulation / Störkanäle bei Funkkanaltrennung		
			Frequenzen des BOS-Funk, Antennen, Grenzwerte für Strahlungsleistungen		2
3.3.1	Fahrzeugfunkanlagen	Der Teilnehmer weiß, was bei der Funkausstattung von Fahrzeugen zu beachten ist.	Auswahl und Einbau von Funkanlagen		
			Planung kommunikationstechnischer Ausstattung in Fahrzeugen, gegenseitige Abhängigkeiten, Energiebilanz, usw.	Fahrzeugeinbaurichtlinien	2
3.3.2	Funkanlagen in Gebäuden	Der Teilnehmer weiß, was bei der Planung von Funkanlagen zu beachten ist, wie sich eine solche Anlage aufbaut und wo bzw. wie sie zu genehmigen ist.	Planungsgrundlagen, Standorte für Funkanlagen	Vorgaben der Bezirksregierung (LZPD)	
			Ablauf des Genehmigungsverfahrens		
			Antragsverfahren zur Erteilung von Funkfrequenzen		
			Standortbescheinigung	Vorgaben der Bundesnetzagentur	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
			Zuständigkeit für die Vergabe von Rufnamen, Kennungen und Frequenzen	LZPD	2
3.4.0	Technische Grundlagen: Digitale Funkanlagen	Wiedergabe des aktuellen Standes der digitalen Funktechnik	Erläuterungen gemäß dem aktuellen technischen Entwicklungsstand.		3
3.4.1	Fahrzeugfunkanlagen	Der Teilnehmer weiß, was bei der Funkausstattung von Fahrzeugen zu beachten ist.	Auswahl und Einbau von Funkanlagen		
			Planung kommunikationstechnischer Ausstattung in Fahrzeugen (z.B. Car PC), gegenseitige Abhängigkeiten, Energiebilanz, usw.	Fahrzeugeinbaurichtlinien	3
3.4.2	Funkanlagen in Gebäuden	Der Teilnehmer weiß, was bei der Planung von Funkanlagen zu beachten ist, wie sich eine solche Anlage aufbaut und wo bzw. wie sie zu genehmigen ist.	Planungsgrundlagen, Standorte für Funkanlagen	Vorgaben der Bezirksregierung (LZPD)	
			Ablauf des Genehmigungsverfahrens		
			Antragsverfahren zur Erteilung von Funkfrequenzen		
			Standortbescheinigung	Vorgaben der Bundesnetzagentur	
			Zuständigkeit für die Vergabe von Rufnamen, Kennungen und Frequenzen	LZPD	
			Technische Bedingungen für Gebäudefunkanlagen, rechtliche Vorgaben	Bauordnung, Kommunale Richtlinien, AGBF	2

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
4.0	Brandmeldeanlagen (BMA)				
		Der Teilnehmer kennt die rechtlichen Grundlagen der BMA	Rechtliche Grundlagen BMA	EN 54, VDE 0833, DIN 14675	
		Der Teilnehmer kennt die technischen Grundlagen von BMA	Anschlussbedingungen	Kommunale Vereinbarungen	
			Brandmeldeempfangsnetz	Vereinbarung des Konzessionärs	4
5.0	Inbetriebnahme und Betrieb von Fahrzeugen - rechtl. Grundlagen				
		Der Teilnehmer erhält Kenntnisse über den Betrieb und die Zulassung von Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeugen.	Zulassung von Fahrzeugen unter Beachtung der Sonderregelungen für SoSi und Farbgebung, Ausnahmegenehmigungen nach StVZO (§ 70), Nutzungsänderungen	http://juris.de , StVO, EG-FGV, STVZO, http://www.verkehrsportal.de/stvzo/stvzo.php	
			Betriebserlaubnis für Typen und Einzelfahrzeuge, z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschine (neu: Typ- und Einzelgenehmigung nach EG-FGV)	2007/46/EG	
			Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge, Fahrtenbuch, Fahrzeugkontrollgeräte, Unfalldatenschreiber.		
			Antragsweg und Antragsform von Ausnahmegenehmigungen z. B. für neue technische Entwicklungen		

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
		Der Teilnehmer weiß, was bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen und -verstößen zu beachten ist.	Vorgehensweise bei Unfällen mit Eigenbeteiligung unter Beachtung der Besonderheiten von Haftpflicht / KSA anhand von Bsp.	http://juris.de , Kommunale Vorschriften, Dienstanweisung über die Führung städtischer Fahrzeuge, Beispiel Bonn, Köln o. a.	
			Verkehrsverstöße	http://www.verkehrsportal.de/stvo/stvo.php	2

6.0	Normungsarbeit				
		Der Teilnehmer kennt die Bedeutung der Normungsarbeit, er soll zur Mitarbeit als Einsprecher oder in Arbeitsausschüssen motiviert werden.	Stellenwert der Normung	DIN Unterlagen	
			Aufbau des DIN / FNFW	Arbeitsausschüsse mit Unterlagen über aktuelle Projekte	
			nationale / europäische Normen	DIN - livelink.din.de	
			Entstehung / Mitarbeit / Einspruch bei Normen		
			EG Richtlinien		
			VDE Vorschriften		
			Regeln der Technik		4

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
7.0	Grundlagen zur Geräteprüfung				
		Der Teilnehmer erhält Kenntnisse über die Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie deren Anwendung.	Überblick über wesentliche Prüfvorschriften und deren anzuwendenden Inhalte.	Herstellerangaben, http://regelwerk.unfallkassen.de , Seminare des IdF Münster (Gerätewart)	
			In welchen Zeitabständen und in welchem Umfang sind Prüfungen durchzuführen - anhand von Bsp.-	GUV-G 9102, GUV-V C53, FwDV 2/1	
			Wer ist berechtigt, eine Prüfung durchzuführen; Aus-, Fortbildung	GUV-V D29, GUV-V D8,	
			Anforderungen an den Kreis der Personen, die prüfungsberechtigt sind (befähigte Person, Sachkundiger, Sachverständiger) sowie deren Aus- und Weiterbildung.	GUV-R 500, GUV-I 8524,	
			Geräteerfassung, -zuordnung, -verwaltung	GUV-I 8554, GUV-I 8651, VFdB 0802,	
			Prüfverfahren, -vorgaben, Hilfsmittel	VFdB 0804, BertSichVO, TRBS 1203,	
			Prüfung der medizinischen und rettungsdienstlichen Geräte	MedGV und Med.Produktegesetz	
			Besondere Bedeutung der Dokumentation		6

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
8.0	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten				
		Der Teilnehmer kennt Anforderungen für die Unterhaltung und den Betrieb von Werkstätten des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes	Unterhaltung von Atemschutz-, Schlauch-, Geräteprüf-, Elektro- Funk-, Kraftfahrzeugwerkstätten, Schuhmacherei, Schreinerei, Schneiderei, usw.	DIN 14092 Planungshinweise für Werkstätten	
			Unterhaltung und Betrieb einer Desinfektion		
			Organisieren von Zuständig- u. Verantwortlichkeiten, Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit	ArbSchG, ASiG, GUV-R 157 (Fahrzeuginstandhaltung), GUV-R 500 (Betreiben von Arbeitsmittel).	
			Aufgabenzuordnung: Reparatur - Unterhaltung	GUV-I 8651(Sicherheit im Feuerwehrdienst), BGI 550 (Fahrzeuginstandhaltung), TRbF 20,	
			Umgang mit Gefahrstoffen	Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln	
			Durchführung von Endkontrollen (Sicherheit)	TRGS 544 - Dieselemissionen,	
			Organisation des Auftragseinganges		
			Arbeitsstundenerfassung		
			Verwaltung: Ersatzteile, Lager, Kosten		
			EDV – Organisation		6

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
9.0	Rechtl. Grundlagen des Arbeitsschutzes				
		Der Teilnehmer erhält Kenntnisse für die Einhaltung des Arbeitsschutzes.	bauliche Anlagen ; Erläuterung anhand von Bsp. (Atemschutzwerkstatt usw.)	DIN 14092-4	
			sicherheitstechn. Anforderungen an Geräte, Fahrzeuge und Bekleidung im Bereich Feuerschutz und Rettungsdienst	http://juris.de ; EN und DIN-Normen	
				GUV-V C53	
			Gefährdungsbeurteilungen (z.B. Werkstätten, Büroarbeitsplätze, Einsatzfahrzeuge)	Betriebssicherheitsverordnung, GUV - V A1, Arbeitsmedizinische Grundsätze	
			Dieselmotoremissionen	TRGS 554	
			Durchführung von Schulungen und Belehrungen der UVV		4

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
10.0	Gebäudeunterhaltung	Der Lehrgangsteilnehmer erhält Kenntnisse über den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung von Feuer- und Rettungswachen	Haustechnik : Heiz-, Lüftung-(einschl. Abgasabsaugung / Schnittstelle zum Fahrzeug), Sanitär	VDE- und VDI-Regelwerke, DIN 14092, DIN 14093, GUV C53, GUV - I 8554 , GUV - I 8651, GUV G 9102, GUV R 190, UVV Feu, DIN 14097, Arbeitsstättenrichtlinie, Betriebssicherheitsverordnung, TPrüfVO	
			Elektrotechnische Anlagen einschl. Netzersatz und USV		
			Blitzschutz, Toranlagen, Druckluft, Abscheideranlagen, Gruben, Heber, Krananlagen, Abfallentsorgung		
		Der Lehrgangsteilnehmer erhält Kenntnisse über die Planungsprozesse und die Begleitung von Neubaumaßnahmen.	Planung von Wachen, Gebäudeplanung (Raumbuch, Funktionalbeschreibung, Schließtechnik, usw.), Planung Haus- und Elektrotechnik, Werkstätten und Feuerwehrspezialtechnik, Umwelttechnik mit Regenwassernutzung, solarthermische Wasseraufbereitung, Sportanlagen, Übungshäuser und Übungsanlagen		4

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
11.0	Informations- und Kommunikationstechnik				
11.1	Bürokommunikation	Die technischen Einrichtungen zur Nutzung einer zeitgemäßen Bürokommunikation im Dienstbetrieb der Feuerwehr werden vorgestellt und erläutert.	Die Leistungsmerkmale einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Telefonanlage, die auch Nutzungsmerkmale wie Faxbetrieb, Alarmierungs- und Kommunikationsserver mit Info- oder Bürgertelefon enthalten sollte, werden erläutert und dargestellt. Als redundante Ausfallebene für die Telefonanlage ist für die interne Kommunikation eine Gegensprechanlage, die gleichzeitig auch als Redundanz zum Wachalam angesehen werden kann, denkbar. Für die EDV-gestützte Kommunikation ist ein Mail- und Kalendersystem zu integrieren sowie der Aufbau einer gemeinsamen Adressendatei zu favorisieren.		
11.2	Informationsmanagement		EDV unterstützte Prüf- und Überwachungseinrichtungen im Bereich der Personalverwaltung, der Kleiderkammer, der Fahrzeuge und Geräte sowie als Steuerungsinstrumente in den Werkstätten		4

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
11.3	Leitstellenkommunikationstechnik einschließlich Einsatzleitrechner	Der Teilnehmer muss die technischen Mindesteinrichtungen einer Leitstelle verstehen sowie deren Leistungsfähigkeit einschätzen können.	Folgende notwendige Einrichtungen sind entsprechend dem aktuellen technischen Stand, auch mit unterschiedlichen Ausführungsmöglichkeiten, zu erläutern:		
			Einsatzleitrechner mit möglichen Funktionen und Steuerungsmöglichkeiten		
			Notrufempfangs- und -vermittlungstechnik		
			Funkvermittlungstechnik		
			Steuerung der digitalen Funkgesprächsgruppen		
			Wach- und Funkalarmierungseinrichtungen		
			Gefahrenmeldeanlage (BMA - Empfangseinrichtung)		
			Ampelsteuerungssysteme		
			Haustechnik zur Steuerung von Toranlagen, Abgasabsauganlagen, Videoüberwachungstechnik, Zutrittskontrollen usw.		
11.4	Schnittstellen zwischen dem Einsatzleitrechner und weiteren Subsystemen auch außerhalb der Feuerwehr:		Graphisches Informationssystem (GIS / Layer des Vermessungs- und Katasteramtes)		
			Nutzung von Internet-Diensten		
			Krankenhausbettennachweise		
			Krankentransportabrechnung		
			Statistische Auswertung		

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
			Ortungsverfahren "nächste Fahrzeugstrategie"		
11.5	Mobile Kommunikationseinrichtungen außerhalb der Feuer- und Rettungswache		Mobiltelefon- und Datenkommunikation (GSM und UMTS - Netze)		
			Medizinische Datenerfassung		
			Car-PC		
			Mobile Einsatzunterstützung mit Tablet-PC's / Laptop oder vergleichbar		10
12.0	PSA				
		Als Sachbearbeiter Kenntnisse über grundlegende Anforderungen an Persönliche Schutz-Ausrüstungen (Beschaffung und Pflege) erhalten		EG Richtlinien, vfdb-RL 08/02, 08/04, 08/05, BGR 190, Hersteller, HUPF, EN 469, EN 443, DIN EN 943	
			Arbeitsbekleidung		
			Chemieschutz		
			Strahlenschutz		
			Atemschutz		
			Brandschutzkleidung		
			Kettensägenschutzkleidung		
			Taucher		
			Uniform		4

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
13.0	Bestellungen / Inventur / Inventarisierung				
		Als Sachbearbeiter Kenntnisse haben über Lager- und Bestellwesen, Warenein- und Warenausgang	Unterschied zwischen Alarmgerätelager Handlagern und "formalen" Lagern		
			Lagerordnung, Buchungsvorgänge, Inventarisierung, Inventur		
			Bedarfsermittlung, Firmen- und Quellenermittlung		
			Angebotsvergleich (automatisierte Beschaffung, e-Vergabe)		
			Nutzung von Rahmenlieferverträgen		
			Liefer-/Rechnungsadresse (interne Kommunikation)		
			Termin- und Lieferkontrolle (Teillieferungen), Liefermängel		
			Sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen, Zahlungsfristen		
			Interner Materialfluss		2

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
14.0	Tankwesen				
14.1	Eigene Tankstelle und Fremdtankverfahren	Die Sicherstellung des Einsatzbetriebes muss unabhängig von der öffentlichen Versorgung auch in Krisen- sowie in Katastrophenlagen für mindestens 4 Wochen gewährleistet sein. Dem Teilnehmer sollen Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt und mit Vor- und Nachteilen erläutert werden.	Unter Beachtung von kommunalen Konzepten und Vorgaben zur Anwendung von alternativen Antrieben (z.B. Elektro und Hybrid) sind die handelsüblichen Kraftstoffe mit ihren Verwendungsmöglichkeiten bei der Feuerwehr zu erläutern.		
			Die Beachtung und Verwendung von vorgegebenen Motor- und Hydraulikölen, von Fetten und ggfls. von Kraftstoffzusätzen sind zur Kenntnis zu bringen.		
14.2	Sonstige Betriebsstoffe		Das gilt auch für Spezialkraftstoffe für Kettensägen, für Tragkraftspritzen usw. und für zollfreie Betriebsstoffe (Löschboote).		1
15.0	Allgemeine Seminarorganisation und Gruppenarbeit				
15.1	Begrüßung und Einweisung in die Seminarinhalte				1
15.2	Aussprache und Verabschiedung				1
15.3	Arbeitsstunden für Gruppenarbeit				8
				Summe Unterrichtsstunden:	108

Anlage 2 Liste der möglichen Quellen - Stand vom 23.02.2010
--

Ausbildungseinheit	Technische Regelwerke	Titel
--------------------	-----------------------	-------

Endabnahme	EN 1846 T 2 + 3	Feuerwehrfahrzeuge
	DIN 14502 T 2 + 3	Feuerwehrfahrzeuge

Brandmeldeanlagen	EN 54, VDE 0833, DIN 14675	
-------------------	-------------------------------	--

Grundlagen zur Geräteprüfung	GUV-G 9102	Geräteprüfordnung
	GUV-V C 53	UVV Feuerwehren
	GUV-V D 29	UVV Fahrzeuge
	BGG 916	Prüfung v. Fahrzeugen d. Sachkundige
	GUV-V D 8	UVV Winden Hub- U. Zuggeräte
	GUV-R 104	Ex-Schutzregeln
	GUV-R 500	Betrieb v. Arbeitsmitteln
	GUV-V A 3	El. Anlagen u. Betriebsmittel
	GUV-I 8524	Prüfung ortsveränderlicher el. Betriebsmittel
	GUV-I 8590	Kommentar zu el. Anlagen u. Betriebsmittel
	TRBS 1201	Prüfung v. Arbeitsmitteln
	TRBS 1203	Befähigte Personen
	TRBS 2131	Elektrische Gefährdungen
	GUV-I 8554	Sicherheit im Fw-Haus
	GUV-I 8651	Sicherheit im Fw-Dienst
	GUV-I 8672	Auswahl v. Atemschutzgeräten (VFdB 0802)
	GUV-I 8674	Wartung v. Atemschutzgeräten (VFdB 0804)

Unterhaltung u. Betrieb v. Werkstätten	DIN 14092	Feuerwehrrhäuser
	GUV-R 133	Ausrüstung v. Arbeitsstätten m. Feuerlöschern
	GUV-R 181	Fußböden in Arbeitsräumen
	GUV-R 2106	PSA im Rettungsdienst
	GUV-I 8517	Schutz vor Infektionen
	GUV-R 157	Fahrzeuginstandsetzung
	GUV-R 500	Benutzung v. Arbeitsmitteln
	GUV-I 8528	Sicherheit u. Gesundheitsschutz in u. um das Feuerwehrrhaus
	GUV-I 8554	Sicherheit im Fw-Haus
	GUV-I 8651	Sicherheit im Fw-Dienst
	GUV-I 588	Metallroste
	BGI 550	Fahrzeuginstandhaltung
	TRbF 20	Läger f. brennbare Flüssigkeiten
	TRGS 544	Partikelfilter in geschl. Räumen
	TRGS 554	Abgase v. Dieselmotoren
	GUV-R 194	Benutzung v. Gehörschutz
	GUV-I 5024	Gehörschutzinfo
	GUV-I8633	Lärmschutzinfo

Rechtl. Grundlagen des Arbeitsschutzes	DIN 14092-4	Atemschutzwerkstätten
	TRG 730	Verfahren zur Errichtung v. Füllanlagen
	TRG 400	Allg. Bestimmungen f. Füllanlagen
	TRG 402	Betreiben v. Füllanlagen
	TRGS 554	Abgase v. Dieselmotoren
	GUV-V A 1	Grundsätze d. Prävention
	GUV-V C 53	UVV Feuerwehren
	GUV-I 588	Metallroste

Gebäudeunterhaltung	DIN 14092	Feuerwehrrhäuser
	DIN 14093	Atemschutz-Übungsanlagen
	DIN 14097	Brandübungsanlagen
	GUV-I 8554	Sicherheit im Fw-Haus
	GUV-I 8651	Sicherheit im Fw-Dienst
	GUV-G 9102	Geräteprüfordnung
	GUV-R 190	Benutzung v. Atemschutzgeräten
	GUV-I 7007	Tageslicht am Arbeitsplatz
	TechPrüfVO	Technische Prüf-Verordnung

Persönliche Schutzausrüstung	GUV-R 189	Benutzung v. Schutzkleidung
	GUV-R 190	Benutzung v. Atemschutzgeräten
	EN 443	Feuerwehrrhelme
	EN 469	Schutzkleidung
	EN 943	Chemikalienschutzkleidung
	GUV-I 8672	Auswahl v. Atemschutzgeräten (VFdB 0802)
	GUV-I 8674	Wartung v. Atemschutzgeräten (VFdB 0804)
	GUV-I 8675	Auswahl d. PSA auf Basis einer Gefährdungsanalyse (VFdB 0805)

Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen) (8. GPSGV)

8. GPSGV

Ausfertigungsdatum: 10.06.1992

Vollzitat:

"Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 316), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 20.2.1997 I 316;
geändert durch Art. 15 G v. 6.1.2004 I 2

Fußnote

Textnachweis ab: 1.7.1992 Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
Umsetzung der
EWGRL 686/89 (CELEX Nr: 386L0686)
Überschrift: IdF d. Art. 15 Nr. 1 G v. 6.1.2004 I 2 mWv 1.5.2004

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. EG Nr. L 399 S. 18).
Die Verordnung ist gem. Art. 3 der V v. 10.6.1992 I 1019 am 1.7.1992 in Kraft getreten; sie wurde als Artikel 1 dieser V vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung d. Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und auf Grund d. § 120e Abs. 1 GewO idF d. Bek. v. 1.1.1987 I 425 iVm Art. 129 GG vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von neuen persönlichen Schutzausrüstungen.

(2) Persönliche Schutzausrüstungen im Sinne dieser Verordnung sind Vorrichtungen und Mittel, die zur Abwehr und Minderung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit einer Person bestimmt sind und von dieser am Körper oder an Körperteilen gehalten oder getragen werden.

(3) Als persönliche Schutzausrüstungen gelten ferner:

1. Einheiten, die aus mehreren vom Hersteller zusammengeführten Vorrichtungen oder Mitteln bestehen,
2. Vorrichtungen oder Mittel, die mit einer nichtschützenden persönlichen Ausrüstung, die von einer Person zur Ausübung einer Tätigkeit getragen oder gehalten wird, trennbar oder untrennbar verbunden sind,
3. auswechselbare Bestandteile einer persönlichen Schutzausrüstung, die für deren einwandfreie Wirksamkeit zwingend erforderlich sind und ausschließlich für diese persönliche Schutzausrüstung verwendet werden

und die den in Absatz 2 genannten Schutzziele dienen.

(4) Wesentlicher Bestandteil einer persönlichen Schutzausrüstung ist jedes mit dieser in den Verkehr gebrachte Verbindungssystem, mit dem diese an eine äußere Vorrichtung angeschlossen wird. Satz 1 gilt auch für Verbindungssysteme, die vom Benutzer während der Verwendung nicht ständig gehalten oder getragen werden.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für persönliche Schutzausrüstungen, die

1. ausschließlich für die Bundeswehr, den Zivilschutz, die Polizeien des Bundes und der Länder sowie sonstige Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dienen, entwickelt oder hergestellt worden sind,
2. zum Schutz gegen Witterungseinflüsse, Feuchtigkeit, Wasser und Hitze zur Verwendung im Privatbereich entwickelt oder hergestellt worden sind,
3. Vorrichtungen oder Mittel zur Selbstverteidigung sind,
4. zum Schutz oder zur Rettung von Schiffs- oder Flugzeugpassagieren bestimmt sind und nicht ständig getragen werden.

(6) Diese Verordnung gilt ferner nicht für Helme und Sonnenblenden für Benutzer zweirädriger und dreirädriger Kraftfahrzeuge.

(7) Vom Anwendungsbereich der Verordnung sind auch persönliche Schutzausrüstungen ausgenommen, deren Inverkehrbringen sich im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen nach § 2 nach Rechtsvorschriften richtet, die der Umsetzung anderer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft als der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. EG Nr. L 399 S. 18), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), durch die Richtlinie 93/95/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 276 S. 11) und durch die Richtlinie 96/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 (ABl. EG Nr. L 236 S. 44), dienen.

§ 2 Sicherheitsanforderungen

Persönliche Schutzausrüstungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit des Anhangs II der Richtlinie 89/686/EWG entsprechen und bei bestimmungsgemäßer Benutzung und angemessener Wartung Leben und Gesundheit der Benutzer schützen, ohne die Gesundheit oder Sicherheit von anderen Personen und die Sicherheit von Haustieren und Gütern zu gefährden.

§ 3 Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

(1) Beim Inverkehrbringen einer persönlichen Schutzausrüstung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die persönliche Schutzausrüstung muß mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 versehen sein, durch die der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, daß die Sicherheitsanforderungen nach § 2 erfüllt sind und
 - a) die persönliche Schutzausrüstung, die einer EG-Baumusterprüfung nach § 6 unterliegt, mit dem geprüften Baumuster übereinstimmt,
 - b) bei der persönlichen Schutzausrüstung, die einer EG-Qualitätssicherung nach § 7 unterliegt, ein Qualitätssicherungsverfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 89/686/EWG Anwendung findet und
 - c) er seine Verpflichtungen gegenüber der von ihm beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt hat.
2. Vom Hersteller oder seinem in der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten müssen folgende Unterlagen für die zuständigen Behörden bereitgehalten werden:
 - a) technische Unterlagen gemäß Anhang III der Richtlinie 89/686/EWG,

- b) eine Konformitätserklärung gemäß Anhang VI der Richtlinie 89/686/EWG,
- c) bei persönlicher Schutzausrüstung mit Baumusterprüfung nach § 6 die Baumusterprüfbescheinigung,
- d) bei persönlicher Schutzausrüstung mit Qualitätssicherung nach § 7 ein Bericht über die Qualitätssicherung.

3. Der persönlichen Schutzausrüstung muß eine schriftliche Information des Herstellers nach Punkt 1.4 des Anhangs II der Richtlinie 89/686/EWG in deutscher Sprache beigefügt sein.

(2) Unterliegt die persönliche Schutzausrüstung auch anderen Rechtsvorschriften, die die CE-Kennzeichnung vorschreiben, wird durch die CE-Kennzeichnung auch bestätigt, daß die persönliche Schutzausrüstung ebenfalls den Bestimmungen dieser anderen einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht. Steht jedoch gemäß einer oder mehrerer dieser Rechtsvorschriften dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so bestätigt die CE-Kennzeichnung in diesem Fall lediglich, daß die persönliche Schutzausrüstung den vom Hersteller angewandten Rechtsvorschriften nach Satz 1 entspricht. In diesen Fällen müssen in der schriftlichen Information des Herstellers nach Punkt 1.4. des Anhangs II der Richtlinie 89/686/EWG alle Nummern der den von ihm angewandten Rechtsvorschriften zugrundeliegenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sein.

§ 4

(weggefallen)

§ 5 CE-Kennzeichnung

(1) Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche CE-Kennzeichnung muß auf jeder persönlichen Schutzausrüstung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht sein. Ist dies jedoch aufgrund der besonderen Merkmale des Erzeugnisses nicht möglich, kann die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht werden.

(2) Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben 'CE' nach Anhang IV der Richtlinie 89/686/EWG. Bei persönlichen Schutzausrüstungen mit EG-Qualitätssicherung nach § 7 steht hinter der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der mit der Qualitätssicherung beauftragten zugelassenen Stelle.

(3) Es dürfen auf der persönlichen Schutzausrüstung keine Kennzeichnungen angebracht werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten. Auf der persönlichen Schutzausrüstung oder ihrer Verpackung darf jede andere Kennzeichnung angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

(4) Persönliche Schutzausrüstungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b dürfen nicht mit dem in § 7 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes genannten Zeichen versehen werden.

§ 6 EG-Baumusterprüfung

Persönliche Schutzausrüstungen, mit Ausnahme der in Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 89/686/EWG genannten einfachen Schutzausrüstungen, unterliegen einer EG-Baumusterprüfung nach Artikel 10 dieser Richtlinie.

§ 7 EG-Qualitätssicherung

Die in Artikel 8 Abs. 4 Buchstabe a der Richtlinie 89/686/EWG genannten komplexen persönlichen Schutzausrüstungen unterliegen der Qualitätssicherung nach Artikel 11 dieser Richtlinie durch eine zugelassene Stelle.

§ 8

(weggefallen)

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine persönliche Schutzausrüstung in den Verkehr bringt, auf der die CE-Kennzeichnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist,
- 1a. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Unterlagen nicht bereithält oder
2. entgegen § 3 Nr. 3 eine persönliche Schutzausrüstung in den Verkehr bringt, der die dort vorgeschriebene schriftliche Information nicht beigefügt ist.

§ 10 Übergangsvorschriften

(1) Persönliche Schutzausrüstungen dürfen bis zum 30. Juni 1995 in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den vor dem 1. Juli 1992 geltenden Vorschriften entsprechen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für persönliche Schutzausrüstungen, die bis zum 30. Juni 1995 nach den vor dem 1. Juli 1992 geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht worden sind.



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

22. Januar 2010

Seite 1 von 2

- Elektronische Post -

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
73-52.07.01

Bezirksregierung
Düsseldorf
- Dezernat 22 -

BrR Hahn
Telefon 0211 871-2496
Telefax 0211 871-162496
carsten.hahn@im.nrw.de

nachrichtlich:
Bezirksregierung
- Arnsberg
- Detmold
- Köln
- Münster

Institut der Feuerwehr NRW
Wolbecker Straße 237
48155 Münster

Feuerschutz; Ausrüstung von Einsatzleitwagen ELW1 mit fest installiertem rotem Blinklicht

Ihr Bericht vom 12.01.2010, Az.: 22.02.02

Einer eindeutigen Kennzeichnung der Einsatzleitung kommt eine wesentliche Bedeutung innerhalb der Führungsorganisation zu. Insbesondere bei größeren oder weitläufigen Einsatzstellen unter Beteiligung verschiedener Fachdisziplinen ist es m. E. nach zwingend erforderlich, auf die Befehlsstelle wie auch auf unterstellte Führungseinrichtungen visuell hinzuweisen. Dies bedingt allerdings, dass die Kennzeichnung möglichst weiträumig erkennbar gemacht wird. Die Installation fester Kennleuchten auf Niveau der sonstigen Sondersignaleinrichtungen des ELW 1 ist hierfür ungeeignet, da sie lediglich einen lokal begrenzten Einflussbereich aufweist. Vorzugsweise sind teleskopierbare Kennleuchten oder Beleuchtungseinrichtungen zu verwenden, um auf eine Führungsstelle hinzuweisen.

Die zitierte DIN 14507-2: 2008-03 stellt den gegenwärtigen Stand der technischen Möglichkeiten zur Ausstattung eines ELW 1 dar. Dort wird alternativ eine farbige Rundumkennleuchte zur besonderen Kennzeichnung der Führungsfahrzeuge erwähnt. Dies impliziert jedoch keinesfalls die Ausstattung der Fahrzeuge mit fest installiertem rotem

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Blinklicht. Möglichen Verwechslungen, welche aus dem parallelen Betrieb mehrerer ELW 1 resultieren, lässt sich auch durch geeignete räumliche Organisation vorbeugen.

Für eine Neuregelung der bisherigen Verfahrensweise kann ich aus genannten Gründen derzeit keine Notwendigkeit erkennen. Die fragwürdige, inflationär gebräuchliche, fest angebrachte Beschriftung von ELW 1 als Einsatzleitung durch die gewünschte Kennzeichnung kompensieren zu wollen, ist nicht zielführend.

Ich bitte sie, meine Entscheidung in ihrer Stellungnahme dem Dezernat 25 zu übermitteln.

Im Auftrag

gez. Probst